

RS Vwgh 1999/11/25 99/16/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1999

Index

23/04 Exekutionsordnung

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

Norm

BAO §215 Abs4;

EO §331;

GrEStG 1987 §17 Abs1 Z3;

GrEStG 1987 §17 Abs4;

GrEStG 1987 §17 Abs5;

Rechtssatz

Ein sich aus § 17 GrEStG 1987 ergebender Rückzahlungsanspruch stellt, solange noch kein Guthaben iSd§ 215 Abs 4 BAO auf dem Abgabekonto besteht (und solange daher noch keine Geldforderung gegen die Abgabenbehörde existent geworden ist), einen Vermögenswert dar, der einem exekutiven Zugriff gem § 331 EO zugänglich ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999160023.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at